

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil jeder Bestellung und des durch deren Annahme zustande gekommenen Vertrages.

2. Erhält der Käufer binnen 21 Tagen ab Einlagen seiner Bestellung am Sitz der Lieferfirma keine Auftragsbestätigung, so kann er seine ansonsten unwidrerrufliche Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen widerrufen.

3. Als Auftragsbestätigung gilt selbstverständlich die Durchführung der Bestellung, Anzeige der Lieferung, Rechnung usw.

4. Der Käufer hat allfällige Einwände gegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich bekanntzugeben, wobei das Anschließen von bzw. der Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Vertragsformblätter in der Bestellung oder Korrespondenz nicht ausreichend ist, sodass in einem solchen Fall, auch wenn die Lieferfirma nicht ausdrücklich widerspricht, die Bestellung als unverändert zustande gekommen gilt.

5. Jede Vereinbarung und jede Änderung getroffener Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt nicht für Vorabbestellungen. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer Zustimmung auf Dritte übertragen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

7. Im Fall von Widersprüchen oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Verkaufsbedingungen gilt ausschließlich der Inhalt der deutschsprachigen Fassung als verbindlich. Diese deutschsprachige Fassung ist daher auch für die Auslegung gegenständlicher Verkaufsbedingungen alleine heranzuziehen.

8. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Lieferfirma und dem Käufer findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz der Lieferfirma, dies gilt auch für Wechsel und Schecksachen, sowie bei Unwirksamkeit des Vertrages, Rücktritt und dergleichen.

9. Jeder Vertragspartner muss eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem anderen schriftlich mitteilen, andernfalls gelten alle, an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des betreffenden Vertragspartners gesendeten Erklärungen des anderen Vertragspartners als rechtswirksam erfolgt.

10. Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass seine in der Bestellung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Lieferfirma automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

II. Lieferung

1. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben auch bei Versendung unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Sie dürfen ohne unserer schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

2. Die zu unseren Angeboten und/oder unseren Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen sowie Leistungs- und Gewichtsaufgaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

3. Jede Erhöhung der Herstellungskosten nach Absendung der Auftragsbestätigung und vor Absendung der Ware berechtigt uns zu einem entsprechenden Zuschlag auf den Kaufpreis.

4. Die Lieferfrist beginnt mit dem Absenden unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände. Die Lieferfrist ist gehemmt, solange sich der Besteller mit einer seiner Leistungen im Rückstand befindet.

5. Höhere Gewalt entbindet den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen. Nichteinhalten von Termine durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen, Betriebsstörungen aller Art ebenso Misslingen eines Werkstückes zählen jedenfalls als Höhere Gewalt. Der Vertragspartner, der sich auf Höhere Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekanntzugeben und nachzuweisen. Wenn ein Fall Höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht, oder länger als 6 Wochen andauert, darf der zum Empfang der Lieferung bzw. der Leistung berechtigte Teil den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen.

6. Der Besteller kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung vollständig unmöglich wird oder wenn wir im Verzug geraten, vorausgesetzt, dass wir die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist bewirken. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich zum Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären. Verzugstrafen sind besonders zu vereinbaren, im Übrigen kann der Besteller wieder vom Vertrag zurücktreten noch irgendwelche Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung erheben.

7. Mehr- und Minderlieferung bis zu 10% behalten wir uns vor.

8. Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Bestellers in der vereinbarten Weise ab Lager. Das Verpackungsmaterial wird verrechnet. Die Gefahr geht auf den Besteller spätestens über, wenn die Lieferung unser Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft über. Dies gilt auch im Falle einer zugesagten frachtfreien Lieferung.

9. Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft und ist die über die Teillieferung erfolgte Rechnung sofort nach Erhalt zahlbar. Warenrücksendungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns möglich und haben frachtfrei zu erfolgen. Wir behalten uns von, eine anteilige Bearbeitungsgebühr von mindestens 15% höchstens 25% des Warenwertes zu erheben.

10. Bei Lieferung auf Abruf steht bei uns das Recht zu, zum Ende der Abrufzeit, spätestens am Ende eines Kalenderjahres, die nicht abgerufene Menge aus dem Auftrag ohne weiteres zu streichen oder Zahlung und Abnahme zu fordern und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen. Einer Mahnung bedarf es nicht. Im Verzugsfall des Kunden gilt unser Zuarbeiten als Nachfristsetzung mit der von uns vorgenommenen Spezifikation erklärt sich der Kunde sohin einverstanden.

III. Gewährleistung und Schadensstellung:

1. Für Mängel der gelieferten Gegenstände einschließlich Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir- unter Ausschluss von Wandlung, Minderung, jeder Gehilfenleistung (soweit gesetzlich zulässig) und Schadenersatzansprüchen jeder Art, insbesondere auch aus positiver Vertragsverletzung- nur nach den folgenden Bestimmungen:
Von uns hergestellte Gegenstände und Teile hiervon werden nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Absendung oder Übergabe, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Tage der Versandbereitschaft nachweisbar infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere infolge von Material- oder Herstellungsfehlern, unbrauchbar werden und wenn solche Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt worden sind. Die Ansprüche verjähren in sechs Monaten nach Entdeckung des Mangels. Alle Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen für gelieferte Teile, an denen der Besteller eigenmächtige Änderungen oder Nachbesserungen vorgenommen hat, oder wenn die Mängel auf natürlichen Verschleiß oder auf Temperatur- Witterungs- und ähnliche Einflüsse zurückzuführen sind. Der Besteller kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn er seine vertraglichen Leistungen vollständig erbracht hat.

2. Die Bestimmungen über Lieferfrist sowie über Haftung für Mängel und Schäden gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzteillieferung. In diesen Fällen haften wir jedoch nach Ziffer 1 nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Lieferungsgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch mindestens 3 Wochen.

Der Käufer ist jedenfalls verpflichtet, die Lieferfirma zu Verbesserung innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen aufzufordern. Erfolgt einerlei aus welchem Grund, die Nachlieferung oder Nachbesserung nicht, so hat der Käufer kein Recht als Rücktritt, insbesondere sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Für Schäden infolge von Fehlen des gelieferten Produktes gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht für solche Schäden ausgeschlossen ist, die ein Unternehmen erleidet.

3. Wenn wir uns aus Gründen der Kulanz zu einem Warenaustausch bereiterklären, so hat der Besteller die Kosten für die Rücknahme und Prüfung der zurückgesandten Waren - mindestens 10% des Verkaufspreises dieser Ware - und außerdem die Frachtkosten für die notwendige Instandsetzungsarbeiten zu entrichten.

IV. Zahlung:

1. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Eingang der Lieferung beim Besteller oder auf Mängelansprüche innerhalb der vereinbarten Frist (Versanddatum) ohne Skonto in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten. Aufrechnung gegen unsere Kaufpreisforderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen. Unsere Außenbüros und Vertreter besitzen keine Inkassovollmacht.

2. Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherungsleistungen zu verlangen oder wenn der Besteller unserem Verlangen nicht nachkommt, unter Aufrechterhaltung aller Ansprüche auf Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.

3. Bei Zahlungsverzug werden unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank vereinbart, mindestens jedoch 1% pro Monat.

4. Die Preise gelten, wenn nicht etwas vereinbart ist, ab Werk oder ab auswärtigem Auslieferungslager einschließlich Fracht, Zöllen, Versicherung und Verpackung. Für Kleinstmengen werden Zuschläge nach besonderer Vereinbarung erhoben.

5. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen zur Hereinbringung fälliger Forderungen, also insbesondere Mahnkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Lieferungen, welche dem Käufer uns gegenüber zustehen, ist ausgeschlossen.

Bei Verzug des Käufers werden eingehende Zahlungen zuerst auf die durch die Einbringlichmachung verursachten Kosten gerichtlich oder außergerichtlicher Art auf die bisher aufgelaufenen Zinsen und erst dann auf das Kapital in Anrechnung gebracht. Eine vom Käufer vorgenommene Verwendungsbestimmung ist daher für die Lieferfirma unverbindlich. Eingehende Zahlungen in der oben genannten Weise sind auf jene Rückstände zuerst anzurechnen, die am längsten unberichtigt aushaften.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vom Käufer zu leistenden Entgeltes, einschließlich Nebengebühren, sowie bis zur Abrechnung eines eventuellen Kontokorrentsaldos behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Die Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks erfolgt zahlungshalber, ohne dass hierdurch eine Änderung des Grundverhältnisses eintritt.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang, sei es bearbeitet oder unbearbeitet, weiter zu veräußern. Er hat sich seinerseits bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruchs (Kaufpreis) das Eigentum vorzubehalten. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dieser Weitergabe zustehenden Forderungen an uns zu. Zu diesem Zweck hat der Vorbehaltskäufer in seinen Büchern und in den, den Weiterverkauf beurkundenden Rechnungsformular auf die Forderungsabtretung hinzuweisen und uns zu verständigen. Kraft ausdrücklicher Vereinbarung sind wir berechtigt, in die Geschäftsbücher des Vorbehaltskäufers einzusehen, um zu prüfen, ob vom Vorbehaltskäufer die Abtretungsvermerke angebracht worden sind: zu dieser Bucheinsicht erteilt der Vorbehaltskäufer seine ausdrückliche Zustimmung.

3. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren, weiterverkauft, so gilt die Abtretung als nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware erfolgt. Bleibt die Drittschuld in der Höhe hinter unserer Forderung zurück, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert fremder Waren im Zeitpunkt der Drittlieferung entspricht. Dem Käufer erteilen wir im Innenverhältnis die Zustimmung, dass er die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer einziehen. Der Drittkäufer ist jedoch verpflichtet, den Geldeingang auf ein für diese Zwecke zu errichtendes Sonderkonto, welches ausschließlich für derartige Zahlungseingänge uns zustehender Forderungen bestimmt ist, zuzuführen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich in uns abzuführen. Dies gilt jedoch unbeschadet des uns zustehenden Rechtes, die Forderungen auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zweck vom Vorbehaltskäufer namhaft zu machen ist.

Der Käufer ist zur gesonderten Lagerung und Versicherung (Feuer und Diebstahl) der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Verlangen den Nachweis über die erfolgte Versicherung zu erbringen. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von der erfolgten Pfändung Dritter unverzüglich zu benachrichtigen. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite aufgelaufenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu bearbeiten und verarbeiten. Die Bearbeitung oder Verarbeitung hat auf unser vorbehaltenes Eigentum keinen Einfluss, sodass wir auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Alleineigentümer der neuen Sache bleiben. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unter Bedachtaufnahme auf die bisher genannte Verpflichtung unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Ware mit Ware anderer Lieferanten durch den Vorbehaltskäufer werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstandener neuer Sache werden, finden auf sie bzw. unsere Miteigentumsanteile die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Soweit der Vorbehaltskäufer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug ist, sind wir Kraft ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt, die in unserem Eigentum befindlichen Ware aus der Innehabung des Vorbehaltskäufers zu entfernen, ohne dass hierdurch, aufgrund der Zustimmung des Vorbehaltskäufers, ein letzter ruhiger Besitzstand gestört wurde. Die Rücknahme der Ware erfolgt zu ihrem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Rücknahme. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzbeträge bleibt uns vorbehalten.

Soweit im Lande des Bestellers für Übereignung der gelieferten Gegenstände oder der Sicherheiten besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften bestehen, hat der Besteller für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

VI. Sonderbestimmungen für Verbrauchergeschäfte:

1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des 1 Abs. 1 des KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen entgegen, so gilt als vereinbart, dass anstelle der Vertragsbedingungen die diesbezüglichen zwingenden Normen des Konsumentenschutzgesetzes treten, es bleiben jedoch alle übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollinhaltlich wirksam.

2. Vorbehaltlich der hier zu 1. getroffenen Regelung wird bezüglich des Konsumentenschutzgesetzes insbesondere festgelegt:

a) Bei Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers sind wir berechtigt, uns von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisreimderung dadurch zu befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen oder die Verbesserungen bewirken bzw. das Fehlende nachtragen.

b) An die genannten Angebotspreise sind wir 4 Wochen nach Vertragsabschluss gebunden. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen unserer Kunden nach diesem Zeitraum sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der allgemeinen Preiserhöhung für die jeweiligen Produkte anzuhoben.

c) Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verbraucher zahlungsunfähig ist.